



**Vermittlung von ausländischen Studenten¹ in Ferienbeschäftigung
Merkblatt für Arbeitgeber
(§ 10 Beschäftigungsverordnung)
Stand: Oktober 2008**

Das sollten Sie wissen:

1. Allgemeines

- 1. Wer vermittelt ausländische Studenten in Ferienbeschäftigung?..... 2
- 2. Wen vermittelt die ZAV? 2
- 3. Wann ist eine Ferienbeschäftigung möglich? 2
- 4. Wie lange darf eine Ferienbeschäftigung dauern? 2

2. Vermittlung

- 1. Wie funktioniert die Vermittlung?..... 3
- 2. Was passiert, wenn der Student absagt? 3
- 3. Müssen Sie einen schriftlichen Arbeitsvertrag abschließen? 3
- 4. Wo und wann muss sich der Student in Deutschland anmelden? 3

3. Vergütung

- 1. Welchen Lohn bekommen die Studenten?.....4
- 2. Was ist mit Kranken-, Arbeitslosen- und Rentenversicherung?.....4
- 3. Was ist mit der Steuer?.....4

**Bundesagentur für Arbeit (BA)
Zentrale Auslands- und Fachvermittlung (ZAV)
Team 327, 53107 Bonn
Tel.: 0228 / 713 1330, Fax: 0228 / 713 270 1037
E-Mail: ZAV-Bonn.amz-ferienbeschaeftigung@arbeitsagentur.de**

¹ Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird auf die geschlechtsneutrale Differenzierung verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für beide Geschlechter.

1. Allgemeines

1.1. Wer vermittelt ausländische Studenten in Ferienbeschäftigung?

Die ZAV vermittelt ausländische Studenten in Ferienbeschäftigung und erteilt die Genehmigung hierfür. Jedes Jahr bewerben sich zahlreiche Studenten aus europäischen und nicht-europäischen Ländern für eine Ferienbeschäftigung in Deutschland.

1.2. Wen vermittelt die ZAV?

Die ZAV vermittelt nur die ausländischen Studenten, die sie nach gründlicher Prüfung in den Bewerberpool aufgenommen hat.

Die ausländischen Studenten sind sehr motiviert und können Sie in der Sommersaison unterstützen.

Wichtige Voraussetzungen für die Vermittlung:

- ✓ Die Studenten sind zwischen 18 und 35 Jahre alt
- ✓ Die Studenten sind an einer Universität oder an einer Fachhochschule im Ausland eingeschrieben
- ✓ Die Studenten besitzen gute Deutschkenntnisse
- ✓ Die Studenten sind räumlich mobil und flexibel
- ✓ Die Studenten stehen bundesweit zur Verfügung

Bei der Ferienbeschäftigung im Hotel- und Gaststättengewerbe wird besonderen Wert auf sehr gute Sprachkenntnisse und Arbeitserfahrung gelegt.

Tipp: Wenn Sie einen Studierenden bereits mit Namen kennen, gibt es im Rahmen der Ferienbeschäftigung auch eine „namentliche Anforderung“. Ein Merkblatt stellen wir Ihnen gerne auf Anfrage zur Verfügung.

1.3. Wann ist eine Ferienbeschäftigung möglich?

Die Ferienbeschäftigung ist nur in den offiziellen Semesterferien der jeweiligen Studierenden möglich. Diese dauern in der Regel von ca. Mitte Mai bis Mitte Oktober. Die meisten Studenten stehen allerdings überwiegend nur von Anfang Juli bis Ende September zur Verfügung.

1.4. Wie lange darf eine Ferienbeschäftigung dauern?

Die maximale Beschäftigungsdauer für jeden Studenten beträgt 3 Monate pro Kalenderjahr und ist nur während der offiziellen Semesterferien im Herkunftsland möglich.

Wenn Sie über einen längeren Zeitraum Unterstützung benötigen, kann Ihnen die ZAV entsprechend mehrere Studenten aus verschiedenen Ländern vermitteln.

2. Vermittlung

2.1. Wie funktioniert die Vermittlung?

Sie melden Ihren Bedarf mit dem Vordruck der ZAV (Anlage 1).

Die ZAV sucht geeignete Studenten für Sie aus. Sie erhalten ausgewählte Bewerbungsbögen und für jeden Bewerber einen blauen Antragsvordruck.

Tip: Rufen Sie den Studenten zu Hause an. Sie können dabei gleich die Deutschkenntnisse des Studenten testen, einen ersten Eindruck gewinnen und ermitteln, ob der Student Interesse an Ihrem Arbeitsangebot hat. Sprechen Sie gegebenenfalls den Arbeitsbeginn bzw. die Arbeitsbedingungen bei Ihnen ab. Falls der Student in diesem Telefonat die Ferienbeschäftigung bereits ablehnt, informieren Sie sofort die ZAV.

Wenn Sie sich für einen Studenten entschieden haben, füllen Sie den blauen Antragsvordruck aus und senden die Unterlagen direkt an die ZAV.

Die Bewerbungsunterlagen von nicht ausgewählten Studenten senden Sie bitte schnellstmöglich an die ZAV zurück, damit sie einem anderen Arbeitgeber vorgeschlagen werden können.

Sie erhalten von der ZAV die Genehmigung als Nachweis für die legale Ferienbeschäftigung von Studenten. Zeitgleich sendet die ZAV ein weiteres Original an die/den betreffenden Studenten per Post und informiert diese/diesen über Ihr Stellenangebot. Sind die Studenten visumpflichtig, benötigen sie dieses Original-Exemplar für ihren Visumsantrag. Dies kann einige Zeit in Anspruch nehmen. Kalkulieren Sie daher diesen Zeitraum großzügig ein. (Zur Veranschaulichung des Verfahrens siehe Ablaufschema in Anlage 2).

2.2. Was passiert, wenn der Student absagt?

Wenn der Student absagt, erhalten Sie auf Wunsch einen Ersatzvorschlag aus dem Bewerberpool (solange geeignete Bewerber zur Verfügung stehen). Bitte wenden Sie sich unmittelbar an die ZAV-Studentenvermittlung.

2.3. Müssen Sie einen schriftlichen Arbeitsvertrag abschließen?

Nach geltendem Recht können Arbeitsverträge auch mündlich abgeschlossen werden. Im Streitfall werten deutsche Gerichte erfahrungsgemäß den Nachweis über die Genehmigung der Ferienbeschäftigung als Grundlage für einen Arbeitsvertrag, da diese die meisten Arbeitsbedingungen enthält.

Die ZAV empfiehlt einen schriftlichen Arbeitsvertrag abzuschließen, um die Arbeitsbedingungen zu regeln.

Wir bitten um Verständnis dafür, dass die ZAV als Dienststelle der Bundesagentur für Arbeit weder Musterverträge zur Verfügung stellt, noch Beratung in arbeitsrechtlichen Angelegenheiten geben darf.

2.4. Wo und wann muss sich der Student in Deutschland anmelden?

Die Anmeldung beim zuständigen Einwohnermeldeamt muss innerhalb von 8 Tagen erfolgen.

3. Vergütung

3.1. Welchen Lohn bekommen die Studenten?

Ausländische Arbeitnehmer dürfen in der Bundesrepublik Deutschland nicht zu ungünstigeren Arbeitsbedingungen als vergleichbare deutsche Arbeitnehmer beschäftigt werden. Hinsichtlich der Arbeitszeit gelten die Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes. Bei der Entlohnung dürfen die tariflichen Löhne bzw. - soweit kein Tarif vorhanden ist - die ortsüblichen Löhne nicht unterschritten werden.

Bitte geben Sie immer den Bruttolohn an. Im Rahmen des Antragsverfahrens müssen immer die Löhne angegeben werden, die dem Studierenden vor Abzug der Steuern und gegebenenfalls anderen Beiträgen gezahlt werden. Sollte der Studierende keine Abzüge haben, muss der Lohn ebenfalls als Bruttolohn ausgewiesen sein.

Bei Akkordarbeit sind die Akkordsätze so zu bemessen, dass ein vollwertiger Arbeitnehmer bei normalem Können und durchschnittlicher Leistung mindestens 20% **über** dem jeweiligen tariflichen Zeitlohn gleichartiger Arbeitnehmer verdienen kann.

Bitte informieren Sie die Studenten/innen, dass auch bei einer Tätigkeit, die nicht nach Akkord bezahlt wird, eine bestimmte Leistung für den Stundenlohn erbracht werden muss.

Die wöchentliche Arbeitszeit für **Studenten** muss mindestens **30 Stunden** bei durchschnittlich 6 Stunden arbeitstäglich betragen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes.

Falls Unterkunft und/oder Verpflegung angeboten werden, können die Kosten bis zu einer bestimmten Grenze mit dem Arbeitsentgelt verrechnet werden (Grundlage: Amtliche Sachbezugsverordnung). Dabei sind feste Unterkünfte mit angemessener Ausstattung und Sanitäreinrichtung anzubieten. Gemäß der Sachbezugsverordnung 2009 dürfen für Verpflegung (= Frühstück, Mittagessen und Abendessen) für das gesamte Bundesgebiet monatlich maximal 210,00 Euro abgezogen werden.

Wird eine Unterkunft zur Verfügung gestellt, beträgt der Wert in Westdeutschland monatlich maximal 204,00 Euro und in den neuen Bundesländern ca. 190,00 Euro. Bei Aufnahme des Studenten in den Haushalt des Arbeitgebers reduziert sich der Wert um 15%. Bei Belegung der Unterkunft mit 2 Beschäftigten reduziert sich der Wert um 40%. Bei Belegung mit 3 Beschäftigten um 50%, bei Belegung mit mehr als 3 Beschäftigten um 60%.

3.2. Was ist mit Kranken-, Arbeitslosen- und Rentenversicherung?

Selbst wenn ausländische Studierende einen Auslands-/Krankenversicherungsnachweis vorlegen, besteht für sie häufig kein ausreichender Krankenversicherungsschutz in Deutschland. Es empfiehlt sich, eine zusätzliche Krankenversicherung abzuschließen. Weitere Informationen zum Thema Krankenversicherung erhalten Sie bei den gesetzlichen Krankenkassen.

Beiträge zur Arbeitslosenversicherung werden nicht fällig.

Beiträge zur Rentenversicherung müssen während einer Beschäftigung von bis zu zwei Monaten grundsätzlich nicht gezahlt werden. Bei einer Beschäftigung, die jedoch über diesen Zeitraum hinausgeht, besteht Rentenversicherungspflicht. Nähere Einzelheiten erfahren Sie bei den jeweiligen Landesversicherungsanstalten oder der BfA.

3.3. Was ist mit der Steuer?

Bitte wenden Sie sich an das jeweilige Finanzamt.

Anlage 1:

Bedarfsmeldung / Nicht-namentliche Anforderung

von ausländischen Studenten/-innen für eine Ferienbeschäftigung in Deutschland

Bitte in Druckschrift ausfüllen. Bitte keine Stempel verwenden!

Firmenname:

Straße: Hausnummer:

PLZ: Ort:

Bundesland (z.B. Hessen, Bayern):

Ansprechpartner/in:

Telefon- /Fax - Nr.:

E-Mail:

Branche (Zutreffendes bitte ankreuzen):

- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Hotel / Gaststätte | <input type="checkbox"/> Gebäude- / Industriereinigung |
| <input type="checkbox"/> Systemgastronomie | <input type="checkbox"/> Industrielle Produktion |
| <input type="checkbox"/> Landwirtschaft | <input type="checkbox"/> Sonstiges |

Wie viele Studenten/-innen möchten Sie von uns vermittelt bekommen?

Weiblich: Männlich: Egal:

Bestimmtes Herkunftsland, falls erwünscht:

Voraussichtlicher Beschäftigungszeitraum: von bis

Art der Tätigkeit (genaue Angabe):.....

Arbeitsort:

Arbeitsstunden pro Woche: Akkord: Ja Nein

Bezahlung (mind. Tariflohn): € brutto

Zusätzlicher Zuschlag bei Akkord: € brutto

Unterkunft wird gestellt: Ja , Abzug von der Vergütung.....€ Nein

Verpflegung wird gestellt: Ja , Abzug von der Vergütung.....€ Nein

Sind Sie bei der Unterkunftssuche behilflich?: Ja Nein

Sonstiges:

Ich habe von dem Inhalt des Merkblattes Kenntnis genommen.

.....
Datum

.....
Stempel / Unterschrift

Gerne nehmen wir die ausgefüllten Vordrucke per Mail oder per Fax entgegen. Bitte schicken Sie jedoch keine Bedarfsmeldung doppelt (per Fax/Mail und per Post).

Bundesagentur für Arbeit (BA)
Zentrale Auslands- und Fachvermittlung (ZAV)
Team 327, 53107 Bonn
Tel.: 0228 / 713 1330, Fax: 0228 / 713 270 1037

Anlage 2

Vermittlung von ausländischen Studierenden in Ferienbeschäftigungen nach Deutschland Verfahrensablauf Nicht-namentliche Anforderung

Arbeitgeber



Sie melden Ihren Bedarf mit dem Vordruck "Bedarfsmeldung / Nicht-namentliche Anforderung" der ZAV-Studentenvermittlung schriftlich / per E-Mail / per Fax



Bundesagentur für Arbeit (BA)
Zentrale Auslands- und Fachvermittlung (ZAV)
Team 327, 53107 Bonn
Tel.: 0228 / 713 1330
Fax: 0228 / 713 270 1037
E-Mail:
ZAV-Bonn.amz-ferienbeschaeftigung@arbeitsagentur.de



Sie erreichen uns telefonisch:

Montag – Donnerstag	8.00 Uhr – 16.30 Uhr
Freitag	8.00 Uhr – 14.30 Uhr
unter:	0228 /713 - 1330



und so finden Sie uns im Internet:

Sie finden den Vordruck „Namentlich und Nicht-namentliche Anforderung“ (Bedarfsmeldung) im Internet unter www.arbeitsagentur.de > Unternehmen > Arbeitskräftebedarf > Beschäftigung > Ausländer > Studenten.



ZAV

Die ZAV sucht geeignete Studenten für Sie aus. Sie erhalten die Bewerbungsbögen und je angeforderten Bewerber einen blauen Vordruck.



Arbeitgeber

Wenn Sie einen Bewerber akzeptieren, füllen Sie bitte in Druckbuchstaben den blauen Vordruck vollständig und lesbar aus
Den ausgefüllten Vordruck können Sie direkt an die ZAV zurückschicken.
TIPP: Fertigen Sie immer eine Kopie für Ihre Unterlagen an.



Ihre Unterlagen werden an die ZAV weitergeleitet

Die ZAV prüft und genehmigt die Ferienbeschäftigung. Der Studierende wird informiert und erhält das blaue Original. Sie erhalten die entsprechende Durchschrift.



Studierender sagt zu

Durch die Zusage des Studierenden wird das Angebot für beide Seiten (Arbeitgeber und Arbeitnehmer) bindend.



Studierender sagt ab

Auf Wunsch erhalten Sie einen Ersatzvorschlag (solange geeignete Bewerber zur Verfügung stehen).